



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Rahmenvereinbarung Druckservice als Full Service mit Lieferung von Multifunktionsgeräten zur Miete

zwischen dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
(im Folgenden: MIK)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
(im Folgenden: ZDPol)
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

- Auftraggeber (AG) -

und

xxx

- Auftragnehmer (AN) -

wird unter der Auftragsnummer **V-26/0077** des Auftraggebers folgender Vertrag über Druckservice als Full Service mit Lieferung von Multifunktionsgeräten zur Miete geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

Neben den Regelungen dieses Vertrages sind nachfolgende Dokumente in der benannten Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- Die Vergabeunterlagen in der letzten veröffentlichten Fassung
- das Angebot des Auftragnehmers vom **xx.xx.2026**.
- die "Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Miete)"
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg.)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung, Installation und betriebsbereite Übergabe von Multifunktionsgeräten in fünf verschiedenen Leistungsklassen auf Mietbasis, inklusive Software und Full-Service und Pull Printing/FollowMe, gemäß Leistungsbeschreibung im Abrufverfahren (Einzelabrufvertrag BVB-Miete) für die Verwaltung des Landes Brandenburg.
- (2) Der Höchstwert dieser Rahmenvereinbarung beträgt netto: 2.000.000,00 €. Mit Erreichen dieses Höchstwertes entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.
- (3) Sollten während der Vertragslaufzeit Multifunktionsgeräte mit den vereinbarten technischen Leistungsmerkmalen am Markt nicht mehr erhältlich sein, ist der AN verpflichtet, innerhalb der Frist von drei Monaten mindestens gleichwertigen Ersatz zu liefern. Die Frist ist bei berechtigtem Interesse des AN auf dessen Verlangen angemessen zu verlängern. Absehbare Produktwechsel sind dem AN unverzüglich, mindestens jedoch drei Monate vor Abkündigung des laufenden Produkts, anzukündigen. Der AG erklärt schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB die Zustimmung zum Produktwechsel, sofern der angebotene Ersatz den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen an die Multifunktionsgeräte entspricht. Mit der Zustimmung des AG gilt die Änderung des Leistungsgegenstandes als vereinbart. Mehrkosten für die Lieferung von Ersatzprodukten hat der AG nur bei nachweislich technischer Höherwertigkeit und Nachweis der notwendigen Mehraufwendungen des AN zu tragen.
- (4) Eine Anpassung der Gerätetypen während der Laufzeit ist Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch des AG künftig Leistungsgegenstände oder sonstige Leistungen aufzunehmen, bei denen es sich um gleichartige Leistungen oder Nachfolgeprodukte handelt.
- (5) Der AN sichert zu, dass Bedienungs- und Wartungshandbücher in einem weboptimierten PDF-Format aktuell und vollständig in deutscher Sprache geliefert werden und die im Rahmen des Vertrages zu liefernde Software (z.B. für Treiber o.a.) frei von Viren sind, die nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung bekannt sind.

§ 3 Abrufberechtigte

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Vereinbarung sind

- a) Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung Brandenburg, soweit diese nicht aus Rahmenvereinbarungen des ZIT-BB abrufberechtigt sind,
 - b) die in § 1 Abs. 3 Nummer 1, 2 und 4 LOG genannten Organisationseinheiten der Landesverwaltung Brandenburg,
 - d) die Organisationseinheiten der mittelbaren Landesverwaltung Brandenburg,
 - e) Sektorenauftraggeber gemäß § 100 GWB mit Sitz in den Ländern Brandenburg oder Berlin,
 - f) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 und 3 GWB mit Sitz in den Ländern Brandenburg oder Berlin.
- (2) Die unter d) bis f) genannten Organisationseinheiten sind nur dann abrufberechtigt, wenn eine Servicevereinbarung mit dem ZDPol besteht. Als abrufberechtigt sind insbesondere die Organisationseinheiten anzusehen, die über den Onlineshop der ZfB Bestellungen auslösen.
 - (3) Auf Anfrage des Auftragnehmers übersendet der ZDPol eine aktualisierte Übersicht über die Organisationseinheiten, mit den derzeit eine Servicevereinbarung oder eine Vereinbarung gemäß Abs. 1c) besteht.

§ 4 Vertragsabwicklung

- (1) Sämtliche Abrufe aus dieser Vereinbarung sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch Abrufberechtigte im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung ausgelöst sind.
- (2) Abrufe erfolgen entsprechend des Bedarfes des Abrufberechtigten (Einzelabrufverträge gemäß BVB-Miete) und ausschließlich in Schriftform.
- (3) Die Mietdauer für die im Rahmen der Einzelabrufe bereitgestellten Geräte beträgt einheitlich 48 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Absatz 8.
- (4) Die Lieferungen erfolgen innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Auftragserteilung.
- (5) Die Lieferung erfolgt ausschließlich frei Aufstellungsort an die im Abruf genannten Verwendungsorten.
- (6) Der AN hat die Lieferung nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem im jeweiligen Abruf genannten Ansprechpartner vorzunehmen.
- (7) Die Multifunktionsgeräte sind in enger terminlicher Abstimmung mit den im Abruf genannten Ansprechpartnern betriebsbereit und entsprechend den im Einzelabruf vereinbarten Services zu übergeben.
- (8) Nach Lieferung und Erfüllung der im Einzelabruf vereinbarten Services wird die Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit durch einen Funktionstest nachgewiesen und die gemeinsame Abnahmeerklärung auf dem Mietschein dokumentiert.
- (9) Der Mietschein ist unverzüglich an die im § 4 (6) benannten Stellen schriftlich zu übergeben. Die zu liefernden Geräte müssen sichtbare Seriennummern (auch maschinenlesbarer Code) und Prüfzeichen tragen.

- (10) Vor Auslieferung der Geräte sind dem Abrufberechtigten (mind. 5 Arbeitstage vorher) kostenfrei, die Geräte-Liste mit Geräteart, -typ, Seriennummer und MAC-Adresse als Excel-Liste, elektronisch zu übermitteln. Der Abrufberechtigte benennt hierzu einen Ansprechpartner.
- (11) Nach erfolgter Lieferung und Abnahmeerklärung nimmt der AN die Verpackungen kostenfrei zurück.
- (12) Eine mangelhafte oder unvollständige Lieferung kommt grundsätzlich einer Nichtlieferung gleich. Erfolgen im Einzelabruf Lieferungen mit Mängeln oder Mindermengen, die den Gesamtauftrag nicht in Frage stellen, so können Abrufberechtigte und AN die Abnahmen einer Teillieferung und Fristen für die Nachbesserung vereinbaren.
- (13) Der AN übergibt dem AG jeweils bis zum 05. des Folgemonats des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes (Quartal) eine Abrufliste mit folgenden Inhalten:
 1. Vertragsnummer BVB-Miete; 2. Vertragsbeginn; 3. Bestellorganisation; 4. Artikel-Nr.; 5. Artikelbezeichnung; 6. Anzahl/Stück; 7. Mietpreis netto;Die Daten „Seitenanzahl s/w gesamt, Seitenanzahl Farbe gesamt, Preis für Seiten netto“ werden in der darauffolgenden Abrechnung durch den AN geliefert.

§ 5 Preise

- (1) Bei der Preisgestaltung gelten die Bestimmungen der Verordnung PR 30 I 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise für die Multifunktionsgeräte setzen sich aus einem monatlichen Mietpreis und einem Seitenpreis zusammen. Grundlage bildet das Angebot des Bieters.
- (2) Der Angebotspreis ist für die ersten 12 Monate der Laufzeit der Vereinbarung bindend. Im Anschluss ist der Auftragnehmer einmal jährlich berechtigt, sollten die Preise für Energie, Transport, Materialien oder Rohstoffe, die für die Herstellung des Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorhersehen konnte während der Vertragslaufzeit um mehr als 10% bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der vorangegangenen Preisanpassung steigen, eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind nachzuweisen.
- (3) Die Preisanpassung muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag des Auftragnehmers auf Preisanpassung nicht zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
- (4) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
- (5) Preisreduktionen (Listenendpreise des Herstellers, Erhöhung der Rabattsätze) sind an den AG unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt auch für Nachfolgemodelle. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung wird dem AG das Recht eingeräumt, die Preiskalkulation zu überprüfen. Der AN ist

insofern verpflichtet, seine Kalkulation auf Anforderung des AG offen zu legen. Der AG verpflichtet sich zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

- (6) Der AG hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Preisbildung stichprobenartig zu überprüfen. Dazu hat der AN auf Verlangen die jeweiligen Einkaufsnachweise offen zu legen. Der AG hat das Recht der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen. Der AG verpflichtet sich zur Vertraulichkeit.
- (7) Im Mietpreis enthalten sind neben der Überlassung der Mietgegenstände (Hard- und Software inklusive Lizenzen) ebenfalls die Kosten für:
 - Lieferung/Rollout und Rücknahme;
 - Installation, Wartung (inklusive Anfahrten und Technikerarbeitszeiten) und Service (Reparaturleistungen und Instandsetzungen inklusive aller Ersatz- und Verschleißteile);
 - die einheitliche Administrationssoftware;
 - die Softwarepflege, die Firmwarepflege; die Urheberrechtsabgabe;
 - Einweisung und der Support.
- (8) Im einheitlichen Seitenpreis pro A4-Seite S/W bzw. Farbe sind alle Kosten für Verbrauchsmaterialien (Toner, Heftklammern, exklusive Papier) enthalten.
- (9) Es gelten nur gefertigte, also gedruckte bzw. kopierte Seiten als abrechenbarer Seitenpreis. Scans sowie Dateierstellung z.B. als PDF, JEPEG, TIFF sowie ein- und ausgehende elektronische Faxe rechtfertigen keinen Seitenpreis.
- (10) Eine DIN A3-Seite zählt als zwei DIN A4-Seiten. Wird eine Seite nur einseitig bedruckt (Simplex), so darf, unabhängig vom angebotenen bzw. gewählten Druck- oder Kopierverfahren nur eine Seite abgerechnet werden. Eine doppelseitig bedruckte Seite (Duplex) zählt als zwei Seiten. Die Abrechnung von Farbseiten hat zwingend als Seite zu erfolgen. Eine Abrechnung nach Grundfarben (CMYK) ist unzulässig.
- (11) Im Grundmietpreis sind keine „Freiklicks“ enthalten
- (12) Die Ermittlung der Zählerstände für die Seitenanzahlermittlung erfolgt durch den Rechnungssteller.

§ 6 Zahlung

Die Abrechnung der Miete erfolgt gemäß §5 Abs. 1 lit. a) BVB- Miete mit dem jeweiligen Abrufberechtigten und die Abrechnung der erstellten Seiten gemäß §5 Abs. 1 lit. c) BVB-Miete quartalsweise immer zum Ende des Quartals jeweils mit der die Geräte nutzenden Bestellorganisation.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Bei einer Überschreitung der Lieferfristen § 4 Abs. 3 von je einem angefangenen Werktag beträgt die Vertragsstrafe 0,08 v.H. des Einzelbestellwertes. Der Höchstbetrag beträgt 5 % des Einzelbestellwertes.
- (2) Der jeweilige Abrufberechtigte macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB geltend.

- (3) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den AG zu zahlen. Der AG ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des AN, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Für den Betrieb von Informations- und Kommunikationsanlagen (IuK) gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der AN verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle vertraulichen Kenntnisse und Unterlagen, sowie alles, was in Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder bei Gelegenheit bekannt oder anvertraut worden ist, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht mit Dritten über diese Kenntnisse und Unterlagen zu sprechen und Dritten auch nicht in sonstiger Art und Weise, auch nicht nach Beendigung des Auftrages, zugänglich zu machen.

§ 9 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am **xx.xx.2026** (mit Zuschlagserteilung) und endet nach 24 Monaten. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Der AG hat das Recht, die Vereinbarung zweimalig für einen Zeitraum von jeweils bis zu 12 Monaten zu verlängern. Hierzu genügt die Benachrichtigung des AN durch den AG in schriftlicher Form oder in Textform gemäß § 126 b BGB bis zu einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Für diesen Fall gelten die Bedingungen des Vertrages unverändert fort.

§ 10 Kündigung

- (1) Der AG hat das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
- a) über das Vermögen des AN ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht wurde,
 - c) die Leistung wiederholt nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht wurde,
 - d) Preisreduktionen nicht unverzüglich an die AG weitergegeben wurden,
 - e) vom Auftragnehmer falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht wurden, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB,
 - f) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - g) der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat.

- (2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (3) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (4) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 11 Schadensersatz bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 20 % des Beschaffungswertes an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der einzelne Abruf gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, so ist die Vertragsänderung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittenen elektronischen Signaturmittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden stattdessen eine Klausel vereinbaren, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für alle Regelungen und Zusatzabreden im Rahmen von Einzelbestellungen.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungen des AN sind die jeweiligen Standorte der Abruflberechtigten. Der Garantiebeginn und der Gefahrenübergang erfolgen nach Abnahme. Der Gerichtsstand für alle Parteien ist der Sitz des AG. Rechtsstreitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Es gilt deutsches Recht.

Der AN bestätigt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Zossen, _____
Ort, Datum

_____, _____
Ort, Datum

.....
Zentraldienst der Polizei (AG)

.....
Firma (AN)